



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Initiative Trinkwasser
c/o Marlies Feldhege
Im Sack 21
59581 Warstein

02.03.2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV-8
bei Antwort bitte angeben

Samimi
Telefon: 0211 4566-853
Telefax: 0211 4566-946
jasmin.samimi@mkulnv.nrw.de

Warsteiner Trinkwasserversorgung

Ihr Schreiben vom 15. Januar 2016

Sehr geehrte Frau Feldhege,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie sich für unser Trinkwasser, insbesondere für die Sicherung der Warsteiner Trinkwasserversorgung, engagieren. Anlass für Ihr Schreiben war das Urteil des Obergerichtes Münster (OVG) in der Sache Lörmecke Wasser ./ Land NRW. Nach Ihrer Auffassung, müsste das Urteil Auswirkungen auf alle bisher erteilten Genehmigungen haben, da anzunehmen sei, dass auch bei diesen Genehmigungen der Schutz des Grund- und Tiefenwassers nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Daher bitten Sie darum, Auskunft darüber zu erhalten, wie das Land NRW, die Bezirksregierung und der Kreis Soest auf dieses Urteil reagieren und welche Maßnahmen sie einleiten werden. Insbesondere stellen Sie die Frage, welche Auswirkungen das Urteil auf bestehende Genehmigungen, den laufenden Betrieb der Steinbrüche und zukünftige Genehmigungsverfahren habe.

Ich möchte Ihnen für das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen antworten.

Das OVG hat in einem Verfahren, in dem ein Wasserversorger einen Hauptbetriebsplan über eine Abgrabung in einem Wasserschutzgebiet in der Wasserschutzzone (WSZ) III A beklagt hat, entschieden, dass die als Trockenabgrabung qualifizierte Abgrabung als Gewässerbenutzung hätte zugelassen werden müssen. Auch eine nur temporäre Freilegung des Grundwassers (im Schnitt 10 % des Jahres) sei eine dau-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



erhafte Freilegung und daher eine Gewässerbenutzung. Außerdem sei die Abgrabung damit eine Nassabgrabung und durch die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) verboten (die allerdings nach dem Urteil nichtig ist). Die WSG-VO verbietet in der WSZ III A Nassabgrabungen und stellt Abgrabungen wie die vorliegende über eine Tiefe von 2 m oder eine Ausdehnung von 10 m² unter Genehmigungspflicht. Das OVG NRW hat in seiner Begründung die Bedeutung des Grundwasserschutzes in Wasserschutzgebieten betont.

Die Entscheidung ist relevant für Abgrabungen im Karst. Bei diesen ist nun zu prüfen, ob sie nach den Kriterien der OVG-Entscheidung als Gewässerbenutzung zu qualifizieren sind, und, wenn dies zu bejahen ist, ob sie zulassungsfähig sind. Außerdem müssen die Regelungen zu Abgrabungen in Wasserschutzgebietsverordnungen über Karstgebiete ggfls. überarbeitet werden.

Angesichts des Urteils ist nun materiell zu prüfen, ob vergleichbare Abgrabungen (bei denen temporär bei hohem Grundwasserständen das Grundwasser freigelegt ist), die nach bisheriger fachlicher Einschätzung Trockenabgrabungen und im Grundsatz in der WSZ III A mit den Anforderungen der WSG-VO vereinbar und daher nur genehmigungspflichtig waren, auch in Zukunft in Anbetracht der Ausführungen des OVGs lediglich als genehmigungspflichtig geregelt werden können. Oder ob die fachliche Qualifizierung der Auswirkungen dieser Abgrabungen in Anbetracht der Ausführungen des OVGs geändert werden muss.

Ich beabsichtige daher, das LANUV um die materielle Prüfung zu bitten und auch mit den Bezirksregierungen das weitere Vorgehen und die zeitliche Perspektive besprechen. Bevor diese materielle Aussage nicht getroffen ist, kann weder die Überarbeitung von Wasserschutzgebietsverordnungen im Karst geprüft, noch können Zulassungsverfahren über die Gewässerbenutzung durch laufende Abgrabungen durchgeführt werden.

Zur Abschätzung der Betroffenheit durch das Urteil werde ich zudem die Bezirksregierungen bitten festzustellen, in welchen Fällen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Abgrabungen nach den Ausführungen des OVGs eine Benutzung vorliegt und mir diese zu berichten. Ebenso



werde ich darum bitten, zu berichten, welche WSG-VOen von den Ausführungen des OVGs betroffen sind.

Seite 3 von 3

Sie sehen, auch ich habe das Urteil mit großer Aufmerksamkeit gelesen und werde nun das oben genannte in die Wege leiten.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jasmin Samimi